



Resolution 2393 (2017)**verabschiedet auf der 8141. Sitzung des Sicherheitsrats
am 19. Dezember 2017**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2042 (2012), 2043 (2012), 2118 (2013), 2139 (2014), 2165 (2014), 2175 (2014), 2191 (2014), 2209 (2015), 2235 (2015), 2254 (2015), 2258 (2015), 2268 (2016), 2286 (2016), 2332 (2016) und 2336 (2016) und die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. August 2011 (S/PRST/2011/16), 21. März 2012 (S/PRST/2012/6), 5. April 2012 (S/PRST/2012/10), 2. Oktober 2013 (S/PRST/2013/15), 24. April 2015 (S/PRST/2015/10) und 17. August 2015 (S/PRST/2015/15),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Syriens und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck seiner Empörung über das unannehmbare Ausmaß der Gewalt und die Tötung von mehr als einer Viertelmillion Menschen, darunter Zehntausende von Kindern, infolge des syrischen Konflikts,

zutiefst betroffen darüber, dass die verheerende humanitäre Lage in Syrien unvermindert anhält und dass jetzt mehr als 13,1 Millionen Menschen in Syrien – darunter 6,1 Millionen Binnenvertriebene, 2,9 Millionen Menschen, die in schwer zugänglichen Gebieten



sein Interesse daran *bekundend*, dass ihm der Generalsekretär der Vereinten Nationen detailliertere Informationen über die Bereitstellung humanitärer Hilfe durch die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner gemäß Resolution 2165 (2014) des Sicherheitsrats vorlegt,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die von dem Überwachungsmechanismus der Vereinten Nationen geleistete Arbeit zur Überwachung von Lieferungen und zur Bestätigung ihres humanitären Charakters im Einklang mit den Resolutionen 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) und 2332 (2016), *mit Lob* für die Anstrengungen des Mechanismus, die grenzüberschreitende Lieferung humanitärer Hilfsgüter durch die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner zu erleichtern, *betonend*, wie wichtig es ist, den humanitären Charakter der Hilfssendungen der Vereinten Nationen und ihre Verteilung innerhalb Syriens weiter robust zu überwachen, und den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern *nahelegend*, durch entsprechende Maßnahmen auch weiterhin dafür zu sorgen, dass in erhöhtem Umfang humanitäre Hilfslieferungen in schwer zugängliche und belagerte Gebiete gelangen, namentlich indem sie die Grenzübergänge nach Resolution 2165 (2014) so wirksam wie möglich nutzen,

unter erneutem Hinweis darauf, dass alle Parteien die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe achten müssen, *betonend*, wie wichtig die Wahrung der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe ist, sowie *daran erinnernd*, wie wichtig es ist, dass die humanitären Hilfslieferungen diejenigen erreichen, für die sie bestimmt sind,

feststellend, dass Waffenruhevereinbarungen, die mit den humanitären Grundsätzen und dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehen, dazu beitragen können, die Erbringung humanitärer Hilfe zur Rettung des Lebens von Zivilpersonen zu erleichtern, und in dieser Hinsicht *darauf hinweisend*, dass die Bedingungen für die Einstellung der Feindseligkeiten in Syrien, denen er sich in seiner Resolution 2268 (2016) anschloss, sich positiv auf die humanitäre Lage ausgewirkt haben, wenn sie umgesetzt wurden,

Kenntnis nehmend von den laufenden Bemühungen, Deeskalationszonen zur Reduzierung der Gewalt einzurichten, die einen Schritt in Richtung auf eine umfassende landesweite Waffenruhe darstellen, und *betonend*, dass der humanitäre Zugang Teil dieser Bemühungen sein muss,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die mehr als 5,4 Millionen Flüchtlinge, darunter mehr als 3,9 Millionen Frauen und Kinder, die infolge der anhaltenden Gewalt aus Syrien geflohen sind, und *in der Erkenntnis*, dass die unvermindert verheerende humanitäre Lage in Syrien weiter zu der Fluchtbewegung beiträgt und die regionale Stabilität gefährdet,

mit dem erneuten Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die erheblichen und bewundernswerten Anstrengungen, die die Länder der Region, insbesondere Libanon, Jorda-

berechenbare Finanzierung sowie stärkere Anstrengungen zur Neuansiedlung und humanitäre Minenräumung, und auf die Geberkonferenz für Syrien *verweisend*, die im April 2017 von der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, Deutschland, Norwegen, Kuwait, Katar und den Vereinten Nationen in Brüssel ausgerichtet wurde,

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner Berichterstattung betreffend die Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) und 2332 (2016) dem Rat über die Durchführung der vorliegenden Resolution und über ihre Befolgung durch alle maßgeblichen Parteien in Syrien Bericht zu erstatten, und *ersucht* den Generalsekretär ferner, in seinen Monatsberichten auch auf die allgemeinen E-19.8 ac-19.8 (m)0.9 (e)-7.7 (i)7.7.1 (l)-5a5.1 (1)12 9 0 -1.301.